



# Hundesport-Freunde Neustadt/Wstr. e.V.

## Satzung

### Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 - Name und Sitz des Vereins .....	2
§ 2 - Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins .....	2
§ 4 - Vereinsverbindlichkeiten und Haftung .....	3
II. Mitgliedschaft .....	3
§ 5 - Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.....	3
§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 - Beiträge .....	6
III. Vertretung und Verwaltung des Vereins.....	7
§ 9 - Vereinsorgane .....	7
§ 10 - Die Mitgliederversammlung (MV) .....	7
§ 11 - Der Vorstand .....	8
§ 12 - Kassenprüfer .....	11
§ 13 - Wahlen .....	11
§ 14 - Satzungsänderungen.....	11
§ 15 - Auflösung.....	12
IV Schlussbestimmungen .....	12
§ 16 - Sonstiges.....	12

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen – „Hundesport-Freunde Neustadt/Wstr. e.V.“ (HSFN)
2. Sitz des Vereins ist D-67433 Neustadt/Weinstraße.
3. Der Verein wurde am 25.01.2013 gegründet.
4. Der Verein soll beim Amtsgericht Neustadt in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Der Verein ist Mitglied beim Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv) mit Sitz in Stuttgart.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Es gilt das Diskriminierungsverbot.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Vereinstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt.

## **§ 3 – Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1.1. Zweck des Vereins ist die Grundausbildung und Förderung des Hundesports.
- 1.2. Die Aufgabe des Vereins ist es, Hundehaltern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Trainer und Übungsleiter die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu alltagstauglichen und/oder Sporthunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Breiten- oder Freizeitsport zu beteiligen.
  - 1.2.1 Hundehaltern wird die Möglichkeit geboten, ihre Hunde in den vom Verein angebotenen Sparten des Hundesports auszubilden und an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen. Auch können diese sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen beteiligen.
  - 1.2.2 Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
  - 1.2.3 Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebiets, entsprechend seiner Möglichkeiten, in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
  - 1.2.4 Aufbau einer Jugendgruppe und Förderung der Jugendarbeit bezüglich der Hundehaltung, sowie Führung und Umgang mit dem Hund.

- 1.2.5 Ausbildung von menschenfreundlichen Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden.
- 1.2.6 Der Verein leistet Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zur artgerechten Hundehaltung und -erziehung.
- 1.2.7 Alle im Verein ausgeübten Hundesportarten sind gleichrangig anzusehen.

## **§ 4 – Vereinsverbindlichkeiten und Haftung**

1. Die Vereinsmitglieder können für Verbindlichkeiten des Vereins (Schulden) sowie für Verpflichtungen, die sich aus unerlaubten Handlungen des Vorstandes nach §§823ff BGB ergeben, nicht in Anspruch genommen werden.
2. Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder. Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die die Aktivitäten des Vereins wahrnehmen und die sich aus dem Betrieb und der Organisation des Hundesports ergeben können, ist ausgeschlossen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 – Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Ein Mitglied erwirbt mit der Mitgliedschaft parallel die Zugehörigkeit zum angeschlossenen Dachverband (swhv) und wird diesem als neues Mitglied gemeldet.

Nach der Aufnahme in den Verein ist für jedes neue Mitglied eine Probezeit von 6 Monaten erforderlich.

Aufnahmegesuche sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit – bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende – zum nächsten 1. des Folgemonats. Mit der Antragsstellung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Eine Ablehnung kann aus wichtigen Gründen erfolgen und ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung kann nicht verlangt werden. Gegen den Ablehnungsbeschluss kann der Bewerber Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig über das Aufnahmegesuch.

Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:

1. Geschäftsfähige Einzelpersonen
2. Jugendliche unter 18 Jahren und beschränkt geschäftsfähige Personen  
Minderjährige und nicht geschäftsfähige Personen können nur mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft der Jugendlichen endet automatisch zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird. Es wird ein Sonderkündigungsrecht zum 31.01. des Folgejahres eingeräumt.

### 3. Personen im Rahmen einer Familienmitgliedschaft

Die Familienmitgliedschaft kann für in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner oder Alleinerziehende und deren minderjährige Kinder abgeschlossen werden. Alle in einer Familienmitgliedschaft eingeschlossenen Personen sind ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung und haben dementsprechende Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft der Kinder endet automatisch zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird. Es wird ein Sonderkündigungsrecht zum 31.01. des Folgejahres eingeräumt.

### 4. Ehrenmitglieder

Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben, können durch Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.
4. Sie haben das Recht auf Ausübung des Stimmrechts.
5. Sie sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Organisatorische Vorgaben des Vorstandes und des jeweiligen Übungsleiters haben die Mitglieder in Ausübung dieser Rechte zu respektieren und diesen Folge zu leisten.
6. Mitglieder haben kein Anrecht darauf, die Einrichtungen des Vereins für ihre Zwecke zu nutzen.
7. Jedes Mitglied ist im Rahmen der Jahreshauptversammlung berechtigt, vom Vorstand Auskünfte und Rechenschaft über die Vereinstätigkeiten, sowie über den Bestand und die Verwendung aller geld- und geldwerten Mittel zu verlangen.
8. Es gehört zu den Aufgaben der Mitglieder, die gemeinnützigen Bestrebungen des HSFN e.V. zu fördern. Sie sollen sich gegenseitig bei Ausübung des Vereinszwecks unterstützen.
9. Die Mitglieder des Vereins sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach der Gebührenordnung. Neue Mitglieder beginnen die Beitragszahlung mit dem Eintrittsdatum.
10. Ein Neumitglied ist zu Bezahlung einer einmaligen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühr verpflichtet.

11. Alle Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Arbeiten zur Erhaltung und Erweiterung der vereinseigenen Anlagen und Geräte, sowie an Veranstaltungen und Vorhaben des Vereins zu beteiligen. Über diese Arbeitsstunden ist ein Nachweis zu führen. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Anzahl der Stunden und Höhe der Zahlung legt die Mitgliederversammlung fest. Die Verwaltung der Arbeitsstundennachweise obliegt dem Platzwart.
12. Nichtmitglieder können vom Verein angebotene Ausbildungskurse bei verfügbaren Plätzen belegen. Über die Höhe einer zu erhebenden Kursgebühr entscheidet der Vorstand.
13. Die Mitgliedschaft oder Funktionen in anderen Hundesportvereinen muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand auch in einem anderen Hundesportverein als Amtsträger fungieren.
14. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7- Beendigung der Mitgliedschaft**

### 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) Durch den Tod des Mitglieds
- b) Durch Streichung von der Mitgliederliste  
Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste seitens des Vereins zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres.
- c) Durch Kündigung  
Ein Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens am 30.09. schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Andernfalls setzen sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zu Zahlung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr fort.
- d) Durch Ausschluss  
Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das vorsätzlich oder mehrfach gegen die Satzung verstößt oder durch sein Handeln das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Das Gleiche gilt bei gravierenden Verstößen gegen die sportlichen Regeln und den Tierschutz. Über den Ausschluss entscheidet erstinstanzlich nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Er hat dem Mitglied den gegen ihm ergangenen Beschluss unter Angabe der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen 3 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann letztinstanzlich über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. In dem Zeitraum dazwischen ruht die Mitgliedschaft.

### 2) Ausscheidende, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen oder Teile davon, auch

wenn sie sich selbst in das Vereinsvermögen eingebracht haben. Sie sind zur Zahlung des rückständigen Beitrags verpflichtet.

## **§ 8 – Beiträge**

1. Die Beiträge werden in der Gebührenordnung geregelt. Zu Beginn des Geschäftsjahres ist der Vereinsbeitrag zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vereinsbeitrag wird am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Änderungsbeschluss kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam werden.
4. Erfolgt kein Zahlungseingang nach Erinnerung und Mahnung ruht die Mitgliedschaft.

## **III. Vertretung und Verwaltung des Vereins**

### **§ 9 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **§ 10 – Die Mitgliederversammlung (MV)**

1. Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt:
  - a) Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - b) Die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr.
  - c) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
  - d) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder.
  - e) Die Entlastung des Vorstandes.
  - f) Die Entscheidung über Beschwerden gegen eine Aufnahme oder einen Ausschluss.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der §§ 14 und 15 werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder, auf Antrag mindestens eines Mitglieds, in geheimer Form.

4. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.

Bei dringendem Entscheidungsbedarf wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichem Antrag, unter Angabe der Gründe, an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder und 28 Tagen Vorlauf eine außerordentliche MV einberufen.

5. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit sowie der Tagesordnung spätestens 28 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden zum abgelaufenen Geschäftsjahr.
  - b) Rechenschaftsbericht des Kassenwarts zum abgelaufenen Berichtsjahr.
  - c) Bericht der Kassenprüfer.
  - d) Entlastungen des Vorstandes
  - e) Neuwahlen entsprechend der Satzung
  - f) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann Anträge zur Beschlussfassung an die MV richten. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der MV dem Vorstand schriftlich vorliegen. Alle Anträge bedürfen der Zulassung durch die Versammlung. Von dieser Vorschrift sind Anträge des Vorstandes befreit. Anträge betreffend einer Satzungs-änderung oder – Neufassung müssen bereits zum Zeitpunkt der Einladung bekannt sein.
6. Zwecks Überprüfung und Durchführung der Wahlhandlungen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Beisitzer.
  7. Die MV wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich so wird die Versammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

## § 11 – Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftwart
- Ausbildungswart
- Platzwart
- Jugendwart
- bis zu drei Beisitzer

Die Ämter von Platzwart, Jugendwart und Beisitzern müssen nicht zwingend besetzt sein. Sie können, falls notwendig, vom Vorstand kommissarisch ausgeführt werden.

Vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

Die Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind allein vertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 500,00€ ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich, ab 2000,00€, jedoch maximal 50% des Vereinsvermögens, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen bis in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen.

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres, das als ordentliches Mitglied dem Verein mindestens 1 Jahr angehört. Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes nach BGB ist nicht zulässig.
- b) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Den Inhabern der Vereinsämter können Aufwendungen und Reisekosten, die in Verfolgung der Vereinsinteressen entstanden sind, erstattet werden. Einen Rechtsanspruch auf Erstattung gibt es nicht.
- c) Mitglieder, die aus wichtigem Grund am Besuch einer Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss in schriftlicher Form vorliegen.



- d) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, werden dessen Aufgaben bis zu der nächsten Jahreshauptversammlung auf die übrigen Vorstandsmitglieder verteilt, dann erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode.

Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis werden im Folgenden definiert. Ein funktionsübergreifendes Zusammenwirken wird dadurch nicht ausgeschlossen.

- a) Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist einzelvertretungsberechtigt. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt die Einberufung von Vorstandssitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Er kann Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrem Amt innerhalb des Vereins entbinden. Voraussetzung ist ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- b) Der **2. Vorsitzende** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist einzelvertretungsberechtigt.
- c) Der **Kassenwart** vertritt den Verein ebenfalls gerichtlich und außergerichtlich und hat Einzelvertretungsbefugnis. Er ist verantwortlicher Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins und besorgt die Beitragseinzüge. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und die Geschäftsbücher am Ende jeden Geschäftsjahres abzuschließen. Er legt der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschussrechnung mit fortlaufender Vermögensaufstellung i.S. des Steuerrechts vor. Des Weiteren erstellt er einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- d) Der **Schriftwart** hat von allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen, besonders über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm, dem 1. Vorsitzenden und ggf. vom Wahlleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind binnen 14 Tagen nach dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Er unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der schriftlichen Vereinsarbeiten, insbesondere bei der Mitgliederverwaltung.
- e) Der **Platzwart** ist verantwortlich für den Ausbau und die Erhaltung des Vereinsgeländes und der Geräte. Er leitet die Arbeitsdienste, überprüft deren Ausführung und führt gegebenenfalls den Arbeitsstundennachweis.

- f) Der **Ausbildungswart** koordiniert den Übungsbetrieb und wirkt selbständig mit. Zu seiner Unterstützung werden auf seinen Vorschlag Übungsleiter eingesetzt, die von der Vorstandschaft bestätigt werden. Sie sind in den einzelnen Sportbereichen tätig. Für jeden Teilnehmer am Sport- und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechenden Prüfung obligatorisch. Ausbildungs- und Übungsleiter, die bislang noch keine Qualifikation besitzen verpflichten sich mit Amtsübernahme während der 1. Legislatur zum Erwerb eines Grundausbildungsscheins.
- g) Der **Jugendwart** vertritt die Interessen der Jugendlichen des HSFN im Sinne der swhv- Satzung und swhv- Jugendordnung. Er vertritt die HSFN e.V. Jugendabteilung auf dem swhv-Jugendtag. Der Jugendwart unterstützt den Ausbildungswart in der spartenspezifischen sportlichen Ausbildung der Jugendlichen und bei der Integration in den Verein.
- h) Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des Vorstandes mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegen die Beratung und die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es besteht die Pflicht, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, sowie die Ziele des Vereins zu verfolgen und jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 12 – Kassenprüfer

1. Bei der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr gewählt. Sie können maximal einmal direkt wiedergewählt werden.
2. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Haupt- und Handvorschusskassen für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie die Berichterstattung in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung.
3. Bei ordnungsgemäßer Buchführung stellen sie in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## § 13 – Wahlen

1. Vorstandswahlen finden alle 3 Jahre, auf Antrag mindestens eines Mitglieds, in geheimer Form statt. (S.7, §10, Punkt 2)
2. Wahlrecht besteht, mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Wahlen werden von einem 2-köpfigen Wahlausschuss geleitet.

## **§ 14 - Satzungsänderungen**

1. Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Zu einer rechtswirksamen Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

## **§ 15 – Auflösung**

3. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer, mit 28 Tagen Vorlauf, eigens hierfür einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat im Falle der Auflösung mit einfacher Mehrheit einen Liquidator zu wählen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Tierheim Neustadt/Wstr. (Adolf-Kolping-Straße 25, 67433 Neustadt/Wstr.), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 16 – Sonstiges**

1. Soweit durch die vorstehende Satzung nicht anders bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß §§ 21-79 BGB über Vereine.
2. Die vorliegende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am Datum mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Der Vorstand wurde beauftragt umgehend die Satzungsänderung im Vereinsregister zu veranlassen.
4. Wird ein Punkt der Satzung entsprechend der Rechtsprechung für nichtig erklärt, so bleiben alle weiteren Punkte rechtsgültig.

Neustadt/Weinstraße den 12.11.2019